

KBO-Ä1 Reform der Kassen- und Beitragsordnung

Antragsteller*in: Christine von Milczewski

Änderungsantrag zu KBO

Von Zeile 44 bis 63:

~~§ 3 Sonderbeiträge~~

~~1. Die Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde sollen von ihrer Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 20 % an den Kreisverband spenden. Kreistagsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12 Jahren spenden von ihrer Aufwandsentschädigung 15 %, mit zwei zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren 10 %. Kreistagsmitglieder mit drei oder mehr zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren behalten die volle Aufwandsentschädigung.~~

~~2. Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde, die zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungssatzung erhalten, sollen hiervon 30 % an den Kreisverband spenden.~~

~~3. Alle Mitglieder, die BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde in Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden Vergütungen bzw. Entschädigungen 30 % an den Kreisverband spenden.~~

~~4. Sitzungsgelder der Gremienmitglieder und bürgerliche Mitglieder in den Ausschüssen sind von dieser Regelung ausgenommen.~~

~~5. Gewählte Mandatsträger*innen auf Stadt- und Gemeindeebene sind angehalten gleiche Sonderbeiträge gemäß 1. bis 4. an den Kreisverband zu spenden.~~

§ 3 Spenden von Mandatsträger*innen

Um eine zusätzliche Finanzierung der Parteiarbeit zu ermöglichen, sind Spenden der Mandatsträger*innen aus den erhaltenen Aufwandsentschädigungen, aus Sitzungsgeldern sowie aus Vergütungen für Aufsichts-, Beirats- und Verwaltungsratmitgliedschaften erwünscht. Die Entscheidung für eine Mandatsträgerspende ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach freiwillig. Das Prinzip der Freiwilligkeit beinhaltet, dass kein*e Mandatsträger*in die Höhe der Spende begründen oder sich persönlich für die Höhe rechtfertigen muss. Die Mandatsträgerabgabe kann zweckgebunden erfolgen (siehe § 2 Satz 3).

KBO-Ä2 Reform der Kassen- und Beitragsordnung

Antragsteller*in: Gudrun Rempe (KV Rendsburg-Eckernförde)

Änderungsantrag zu KBO

§ 1 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband erhoben. Der Beitrag ist jährlich, vierteljährlich oder monatlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

2. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1 % vom monatlichen Nettoeinkommen. Höhere Beiträge sind willkommen. Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbands zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 8 € zu zahlen, sofern in dieser Rahmenordnung nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des monatlichen Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

3. Ausnahmeregelungen

Schüler*innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen Monatsbeitrag von 3 €. Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende sowie Empfänger*innen von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zahlen einen Monatsbeitrag von 5 €. Für Alleinverdienende in Familien und eingetragenen Lebensgemeinschaften können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Für Menschen mit geringen Einkommen und bei besonderen sozialen Umständen können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Beitragsreduzierungen oder Beitragsfreiheit müssen schriftlich und begründet beim Kreisvorstand beantragt werden. Die vom Kreisvorstand beschlossenen Ausnahmeregelungen sind von den Mitgliedern des Kreisverbands solidarisch mitzutragen.

§ 2 Spenden

Spenden dürfen nur auf Kreisebene vereinnahmt werden und sind auch dort zu verbuchen. Nach § 25 des Parteiengesetzes ist der*die Schatzmeister*in dafür verantwortlich, dass Spenden rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Zweckgebundene Spenden dürfen ausschließlich nur zu ihrem Zwecke verbraucht bzw. zugeführt werden, sofern sie nicht gegen die Satzung und/oder politische Grundsätze von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN verstoßen. Einzig der*die Schatzmeister*in ist befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen. Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt werden. Der*Die Kreisschatzmeister*in ist verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung dem*der Landesschatzmeister*in zukommen zu lassen.

§ 3 Sonderbeiträge

1. Die Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde sollten regelmäßig einen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband Rendsburg-Eckernförde spenden. Das soll vor allem für die Mandatsträger gelten, die zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeit in den Gremien Zuwendungen für den Sitz in Aufsichtsräten und Beiräten erhalten.

§ 4 Kassenprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer*innen, haben die Aufgabe, nach Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen und gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des*der Kreisschatzmeister*in zu stellen.

§ 5 Rechenschaftsbericht

Der Kreisverband ist verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von dem*der Kreisschatzmeister*in gegenüber den Kassenprüfer*innen auszuüben. Bis Ende März legt der*die Kreisschatzmeister*in Rechenschaft über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 des Parteiengesetzes ab.

§ 6 Haushaltsplan

Nach Abschluss der Vorjahresbuchführung ist von dem*der Kreisschatzmeister*in ein Haushaltsplan zu erstellen. Dieser muss der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Falls das Ziel dieses Planes nicht erreicht wird, ist von dem*der Kreisschatzmeister*in unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen. Der beschlossene Haushaltsplan oder Nachtragshaushalt legt seine Einnahmen und Ausgaben sowie die der Ortsverbände innerhalb eines Geschäftsjahres fest.

§ 7 Finanzanträge

Der Kreisvorstand kann Finanzanträge bei einfacher Mehrheit bis zu einer Höhe von 500 € und bei Einstimmigkeit bis zu einer Höhe von 1.000 € genehmigen. Darüber liegende Anträge sind von einer Kreismitgliederversammlung zu genehmigen. Die Entscheidungen müssen stets unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes, der Kassenlage und im Einvernehmen mit dem*der Kreisschatzmeister*in erfolgen.

§ 8 Ortsverbandsregelung

Für die im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde bestehenden und sich neu gründenden Ortsverbände gelten die jeweils gültige Satzung und die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Kassen oder Konten bei Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden im Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geführt werden. Die Abrechnung per Belegen ist mit dem*der Kreisschatzmeister*in durchzuführen. Die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden durch das Einbuchen der abgerechneten Ortsverbandsbelege in die Konten der Kreisverbandsbuchführung entsprechend des Haushaltsplans des Kreisverbands (Geschäftshaushalt und politischer Haushalt) geregelt.

Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden dadurch zu Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes, und somit ist auch nur dieser verpflichtet, den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresrechnungsbildbericht an die Landesschatzmeisterei weiterzuleiten. Das Verrechnungskonto des Kreisverbandes beim Landesverband darf nicht von den Ortsverbänden oder anderen Gliederungen und Personen außer dem Kreisvorstand benutzt werden. Spenden müssen von den Ortsverbandsvorständen direkt an den*die Kreisschatzmeister*in weitergeleitet werden, damit sie sofort ordnungsgemäß verbucht werden können.

§ 9 - Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landeskassenordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.

Begründung

Es sollte zwar an die Mandatsträger appelliert werden zu spenden, aber es sollte kein Zwang ausgeübt werden. Die Ausnahmen, die gemacht werden (bei Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entfällt die Zwangsabgabe) sind nicht ausgewogen. Zum Beispiel können Mitglieder, die kranke Angehörige betreuen, oder auch Mitglieder, die das Studium ihrer Kinder stemmen müssen, weitaus mehr finanziell belastet sein.

KBO-Ä3 Reform der Kassen- und Beitragsordnung

Antragsteller*in: Georg Wilkens (KV Rendsburg-Eckernförde)

Änderungsantrag zu KBO

Von Zeile 44 bis 63:

~~§ 3 Sonderbeiträge~~

~~1. Die Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde sollen von ihrer Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 20 % an den Kreisverband spenden. Kreistagsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12 Jahren spenden von ihrer Aufwandsentschädigung 15 %, mit zwei zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren 10 %. Kreistagsmitglieder mit drei oder mehr zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren behalten die volle Aufwandsentschädigung.~~

~~2. Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde, die zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungssatzung erhalten, sollen hiervon 30 % an den Kreisverband spenden.~~

~~3. Alle Mitglieder, die BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde in Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden Vergütungen bzw. Entschädigungen 30 % an den Kreisverband spenden.~~

~~4. Sitzungsgelder der Gremienmitglieder und bürgerliche Mitglieder in den Ausschüssen sind von dieser Regelung ausgenommen.~~

~~5. Gewählte Mandatsträger*innen auf Stadt- und Gemeindeebene sind angehalten gleiche Sonderbeiträge gemäß 1. bis 4. an den Kreisverband zu spenden.~~

§ 3 Spenden u. Sonderbeiträge von Mandatsträger*innen

Um eine zusätzliche Finanzierung der Parteiarbeit zu ermöglichen, sind Spenden der Mandatsträger*innen aus den erhaltenen Aufwandsentschädigungen, aus Sitzungsgeldern sowie aus Vergütungen für Aufsichts-, Beirats- und Verwaltungsratmitgliedschaften erwünscht. Die Entscheidung für eine Mandatsträgerspende ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach freiwillig. Das Prinzip der Freiwilligkeit beinhaltet, dass kein*e Mandatsträger*in die Höhe der Spende begründen oder sich persönlich für die Höhe rechtfertigen muss. Die Mandatsträgerabgabe kann zweckgebunden erfolgen (siehe § 2 Satz 3).

Eine Mandatsabgabe von 30% der Einnahmen wird nur auf den Betrag erwartet, der die monatlichen Einkünfte pro Jahr (ohne Fahrkostenerstattungen) um 1.200 € übersteigt.

Begründung

Ich schließe mich dem Antrag von Christine von Milczewski (kursiv) an, weil er die Wertigkeit der Arbeit unserer Mandatsträger*innen auf Kreis- und Gemeindeebene für uns alle noch klarer herausstellt.

Der entscheidende Unterschied in den Mandatsvergütungen besteht halt darin, daß MdBs u. MdLs (also auf Landes- und Bundesebene) eine tatsächliche Vergütung für Ihre Arbeitszeit erhalten (mit der

auch ihre Unabhängigkeit gewährleistet werden soll) und auf Kreis- und Gemeindeebene nur eine nicht den Zeitaufwand berücksichtigende Ehrenamtsanerkennungsvergütung geleistet wird!

Es ist und bleibt ein Ehrenamt und die Arbeitsstunden werden nicht bezahlt und liegen bei Umrechnung sicher unter Mindestlohn. Nur insofern wollte ich durch meine Ergänzung zum Ausdruck bringen, worüber wir hier - nun schon länger immer wieder - reden!

Die zu erwartenden Einnahmen wären sicher nicht haushaltsentscheidend, und haben nicht zu tun mit einer Abgabe an die Landespartei von z.B. 1.700 € durch Ingrid Nestle MdB.

Laßt uns das bitte so hier dann belassen und sollten die Einnahmen unserer Mandatsträger wirklich mal so auskömmlich werden, dann ist mit dem Zusatz ja vorgesorgt :)

S-Ä1 Satzungsreform

Antragsteller*in: Christine von Milczewski

Änderungsantrag zu S

Von Zeile 176 bis 178 einfügen:

Kreismitgliederversammlung bestätigt wird, geleitet. Die Sitzungsleitung soll mindestens zur Hälfte mit Frauen und Diversen besetzt sein.
2. Die in der schriftlichen Einladung zur Kreismitgliederversammlung verschickte

Von Zeile 203 bis 209:

Jede*r Wahlberechtigte hat pro Platz eine Stimme.

a. Liste 1 ist die ~~Frauenliste~~ Liste für Frauen und Diverse für alle ungeraden Plätze. Jede*r Wähler*in hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt sind die Frauen und Diverse, die mehr als 50 % aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Alle nicht gewählten Frauen und Diversen können auf der Liste 2 kandidieren.

b. Liste 2 ist die Liste für ~~Frauen und Männer~~ Menschen jeglichen Geschlechts für alle geraden Plätze. Jede*r

Wähler*in hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt als Delegierte*r ist,

Von Zeile 242 bis 244 einfügen:

sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt und sollen mindestens zur Hälfte aus Frauen und Diversen bestehen.

2. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. Je ein

Begründung

Als Kreisverband einer Partei, die die Gleichstellung aller Geschlechter ernst nimmt, sollten wir aus meiner Sicht den ersten Schritt machen, die Gleichstellung des dritten Geschlechts in unserer Partei und deren Statuten auch institutionell zu verankern. Ich schlage daher vor, die erste Liste (bisher Frauenliste) auch für die Personen zu öffnen, die für das dritte Geschlecht "divers" optiert haben. Dementsprechend ist die zweite Liste für Menschen jeglichen Geschlechts.